

223 276 Krankenhaus- und Hausunterricht

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 4. April 2000 (1546 B — Tgb.Nr. 3160/99)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 26. Juni 1991 — 946 B — Tgb.Nr. 1193 — (GAmtsbl. S. 69)

1 Grundlagen

1.1 Zum Schulbesuch verpflichtete Schülerinnen und Schüler, denen wegen einer länger dauernden oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung eine Teilnahme am Unterricht der Schule für voraussichtlich insgesamt mindestens sechs Wochen im Schuljahr nicht möglich ist, können während dieser Zeit Unterricht in Form von Krankenhaus- oder Hausunterricht erhalten (§ 44 Abs. 3 des Schulgesetzes). Gegen den Unterricht dürfen keine ärztlichen Bedenken bestehen. Er ist nur zulässig, wenn der Schulbesuch nicht durch Transporthilfen oder durch Aufnahme in ein mit einer Schule verbundenes Heim oder ein Internat ermöglicht werden kann.

1.2 Der Unterricht kann von Eltern, volljährigen Schülerinnen und Schülern, Schulen und der Krankenhausleitung bei der Schulbehörde beantragt werden; Hausunterricht kann nur mit Zustimmung der Eltern (§ 32 Abs. 2 SchulG) oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler erteilt werden. Die Schulbehörde entscheidet im Rahmen der schulorganisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen.

2 Ziele und Aufgaben

2.1 Ziele

Der Krankenhaus- und Hausunterricht soll dazu bei-

tragen, dass der Wille zur Genesung durch individuelle Förderung unterstützt wird. Er soll dazu beitragen, dass Behandlungsmaßnahmen nicht vorzeitig abgebrochen oder notwendige Krankenhausaufenthalte aufgeschoben werden. Der Krankenhausunterricht soll die Situation des erkrankten Kindes erleichtern. Er soll dazu beitragen, den Bildungsgang trotz Krankheit weiter verfolgen zu können.

2.2 Aufgaben

Der Krankenhaus- und Hausunterricht kann mit besonderen pädagogischen und methodisch-didaktischen Maßnahmen Erziehung und Bildung auch bei Krankheit und unter den Bedingungen des Krankenhauses gewährleisten. Er orientiert sich am individuellen Förderbedarf der erkrankten Schülerin oder des erkrankten Schülers. Ist wegen der Erkrankung ein Wechsel der Schule angezeigt, so übernimmt der Krankenhausunterricht Beratung und Vorbereitung. Bei länger dauernder stationärer Behandlung bereitet der Krankenhausunterricht, nach Entlassung nach stationärer Behandlung der Hausunterricht, die schulische Reintegration vor.

3 Unterrichtsinhalte

3.1 Der Unterricht orientiert sich an den Richtlinien und Lehrplänen der für die Schülerinnen und Schüler zuständigen Schulart.

3.2 Vorrangig ist in den für die Versetzung entscheidenden Fächern zu unterrichten. Musische Fächer sollen im Unterricht angemessen vertreten sein.

3.3 Bei der Auswahl der Lerninhalte und bei der methodischen Aufbereitung ist der besonderen Situation der kranken Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen.

3.4 Die bisher besuchte Schule stellt alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehört insbesondere die Information über die bisher behandelten und geplanten Unterrichtsinhalte und den Leistungsstand.

3.5 Unterrichtsinhalte und Lernergebnisse sind schriftlich festzuhalten. Auf dieser Grundlage erstellt die verantwortliche Lehrkraft einen Abschluss- oder Jahresbericht. Dieser ist der zuständigen Schule nach Beendigung des Unterrichts zuzuleiten.

4 Mitwirkung der Ärztinnen und Ärzte, Umfang des Unterrichts

4.1 Form, Anzahl der Unterrichtsstunden und Zeitpunkt des Unterrichts sind im Einvernehmen mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten festzulegen und richten sich nach Art und Schwere der Erkrankung oder der

Behinderung und der daraus resultierenden Belastbarkeit der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers.

4.2 Der Umfang des Unterrichts soll je Schülerin oder Schüler vier bis zehn Wochenstunden betragen.

5 Form des Unterrichts

5.1 Der Unterricht im Krankenhaus soll nach Möglichkeit als Gruppenunterricht durchgeführt werden. Einzelunterricht kann aus medizinischer, pädagogischer oder organisatorischer Sicht notwendig sein.

5.2 Hausunterricht wird in der Regel als Einzelunterricht erteilt.

5.3 Bei der Erteilung von Krankenhaus- und Hausunterricht ist zu prüfen, ob der Einsatz elektronischer Medien ergänzend möglich ist.

6 Lehrkräfte

6.1 Der Unterricht wird in der Regel von Lehrkräften der jeweiligen Schulart im Rahmen des Hauptamtes oder als Nebentätigkeit erteilt. Die Anordnung oder Genehmigung vergütungsfähiger Mehrarbeit ist möglich, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Soweit geeignetes Personal vorhanden ist, kann Krankenhaus- und Hausunterricht im Einzelfall auch ehrenamtlich erteilt werden.

6.2 Im Krankenhausunterricht arbeiten die Lehrkräfte eng mit den medizinisch-therapeutischen Fachkräften zusammen.

7 Entscheidungen über die Schülerinnen und Schüler

Entscheidungen über Versetzungen oder andere schulische Veränderungen werden unter Berücksichtigung der schriftlichen Beurteilungen der den Krankenhaus- oder Hausunterricht erteilenden Lehrkräfte von der für die Schülerinnen und Schüler zuständigen Schule getroffen. Die jeweils geltenden Bestimmungen der Schulordnungen über „Versetzung in besonderen Fällen“ sind hierbei zu beachten.

8 Zuständigkeit

Die Einrichtung und Organisation des Unterrichts obliegt der Schulbehörde. Befinden sich das Krankenhaus, die Klinik, die Heilstätte oder eine ähnliche Einrichtung außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz, so sind Sonderregelungen im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium zu treffen.

9 Mitwirkung des Krankenhauses

9.1 Die Schulbehörde wirkt mit der Krankenhausleitung zusammen, um eine frühzeitig einsetzende, wirkungsvolle und kontinuierliche Durchführung des Unterrichts für kranke Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

9.2 Die Krankenhausleitung soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten die schulische Betreuung von längere Zeit erkrankten Schülerinnen und Schülern unterstützen; insbesondere soll sie zur Durchführung des Krankenhausunterrichts Räume und Einrichtungen kostenlos zur Verfügung stellen.

10 Informationspflicht der Schulen

Die Schulen informieren und beraten die Eltern und die Schülerinnen und Schüler.

11 Überprüfung der Notwendigkeit des Hausunterrichts

Die Schule überprüft in regelmäßigen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung des Hausunterrichts und informiert die Schulbehörde.

12 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Die Bezugsvorschrift ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden.